

**Bericht**  
über die Prüfung der  
**Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung**  
des  
**Niederösterreichischen**  
**Wirtschaftsförderungs-und Strukturverbesserungsfonds**  
zum **31. Dezember 2002**  
**St. Pölten**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Auftrag und Durchführung .....	1
2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen.....	3
3. Prüfungsvermerk .....	4
4. Rechtliche Verhältnisse .....	5
4.1. Rechtsgrundlage des Fonds .....	5
4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds .....	5
4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds .....	6
4.4. Das Kuratorium für den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds.....	7
4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien.....	8
4.6. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds.....	9
5. Rechnungswesen .....	11
5.1. Vorbemerkung .....	11
5.2. Unterlagen .....	11
6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002 .....	12
6.1. Aktiva .....	12
6.2. Passiva .....	13
7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2002 .....	14
8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002.....	15
8.1. Aktiva .....	15
8.2. Passiva .....	19
9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2002.....	24
9.1. Erträge .....	24
9.2. Aufwendungen.....	26

## **Beilagenverzeichnis**

### **Beilage**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder

I

## 1. Auftrag und Durchführung

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, vertreten durch Herrn Dr. Erwin Schutzbier, erteilte uns schriftlich den **Auftrag**, die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung des

### **Niederösterreichischen Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, St. Pölten**

für das Jahr 2002 zu **prüfen**.

Der Auftrag erfolgte im Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 7. Juni 1990, der die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen von Fonds im Bereich des Landes durch beeidete Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von April bis Juni 2003 (mit Unterbrechungen) in den Büroräumen der zuständigen Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung WST 2, 3100 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Haus Nr. 14, Erdgeschoss sowie bei der zuständigen Dienststelle der Landesbuchhaltung, 3100 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Haus Nr. 4, 3. Stock und der Abteilung für Verwaltungsdarlehen der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstrasse 2, durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

An Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung:

- a) der Rechnungsabschluss 2002 des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds in der Fassung des EDV-Ausdruckes vom 28. Februar 2003,
- b) die Bankauszüge und Zahlungsbelege des Fonds,

- c) die Sollstandslisten und summarischen Iststandslisten der Landes-Hypothekenbank NÖ über die aushaftenden Darlehen des Fonds,
- d) die Kredit- und Darlehensverträge,
- e) die Förderungsakte, soweit sie für die Prüfung angefordert wurden,
- f) die Ausdrücke der nach dem System "WIFFOS" verarbeiteten Förderungsaktionen.

Die **Überleitung** der aus dem kameralistischen System generierten Salden in eine doppische Darstellung sowie die Zusammenfassung in die Jahresbestandsrechnung sowie die Jahreserfolgsrechnung wurde durch uns **ergänzt**.

Die von uns benötigten zusätzlichen **Aufklärungen** und **Nachweise** wurden für den Fonds von Herrn Dr. Erwin Schutzbier, Frau Mag. Helga Kräfner und Frau Mag. Irma Friedl erteilt. Für die zuständige Dienststelle der Landesbuchhaltung hat Frau Rechnungsrat Erika Derfler Auskunft gegeben. In der Landesbank-Hypothekenbank NÖ war Herr Prok. Karl Stich die Auskunftsperson.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" (Beilage). Diese gelten nicht nur zwischen dem Auftraggeber und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen wurden in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Herr Dr. Erwin Schutzbier bestätigte uns die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses schriftlich.

## 2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Bei unserer Prüfung wendeten wir sinngemäß die in Österreich berufsüblichen **Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen** an; die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung erfolgte im berufsüblichen Umfang und unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds (LGBI 7300-0 vom 6. Dezember 1984 idF. der 1. Novelle LGBI 7300-1 vom 9. Dezember 1985).

**Prüfungsschwerpunkte** bildeten folgende Posten:

- a) die ausstehenden Darlehen,
- b) die Geldkonten,
- c) die Verbindlichkeiten, die sich aus Förderungszusagen in Zukunft ergeben,
- d) die Verbindlichkeiten des Fonds aus der Aufnahme von Fremdmittel,
- e) die Rückstellungen.

Diese Posten wurden in umfangreichen **Stichproben** geprüft. Diejenigen Darlehen, bei denen die Einbringlichkeit gefährdet erschien, wurden vollständig geprüft.

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und der Wirtschaftskammer NÖ aus der gemeinsamen Kreditaktion wurde durch Bestätigungen nachgewiesen.

### 3. Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung ergab, dass das Rechnungswesen und der daraus entwickelte Rechnungsabschluss den Vorschriften über die Aufzeichnungspflichten des Fonds entsprechen.

Tatsachen, die Verstöße der Geschäftsführung gegen Gesetz oder Geschäftsordnung erkennen lassen, wurden nicht festgestellt.

Nach Abschluss unserer Prüfung erteilen wir dem Rechnungsabschluss **zum 31. Dezember 2002** des

**Niederösterreichischen  
Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds,  
St. Pölten,**

folgenden **Prüfungsvermerk**:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds. Der Rechnungsabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens und Finanzlage des Fonds.“

St. Pölten, am 30. Mai 2003

*KPMG Niederösterreich GmbH*  
*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

Mag. Walter Reiffenstuhl  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Gottfried Schellmann  
Steuerberater

## **4. Rechtliche Verhältnisse**

### **4.1. Rechtsgrundlage des Fonds**

Der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds wurde durch Landesgesetz per 1. Jänner 1985 errichtet (LGBI 7300-0 idF. 7300-1). Auf Grund gesetzlicher Anordnung wurden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiva und Passiva des Betriebsinvestitions- und des Wirtschaftsförderungs fonds als unselbständige Fonds (zum Begriff: vgl. *Stolzlechner*, Öffentliche Fonds, S. 186 f.) mit Ausnahme jener Teile, die auf den Bereich des Fremdenverkehrs entfallen, auf den neu errichteten Fonds übertragen. Der Gesetzgeber stattete den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit aus. Der Fonds ist somit ein öffentlicher Fonds, da seine Errichtung auf Gesetz beruht.

### **4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds**

Der Fonds wird von der NÖ Landesregierung verwaltet (§ 6 Abs. 1 leg. cit.). Die Vertretung des Fonds obliegt dem für die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik zuständigen Mitglied der Landesregierung. Dem ressortzuständigen Landesrat obliegt auch die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds. Darüber hinaus ist die Bevollmächtigung von Bediensteten jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, die die Geschäfte des Fonds führt, zulässig.

Die Geschäftsführung des Fonds obliegt der Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung. Zur Durchführung der Geschäftsführung wurde von der Landesregierung über Auftrag des Landesgesetzgebers eine Geschäftsordnung erlassen.



Im Berichtsjahr übten folgende Personen die Vertretung bzw. die Geschäftsführung für den Fonds aus:

a) zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung:

Herr Landesrat Kommerzialrat Ernest Gabmann

b) als Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung:

Herr Dr. Erwin Schutzbier

Herr Dr. Erwin Schutzbier, Frau Mag. Helga Kräftner und Frau Mag. Irma Priedl waren im Berichtszeitraum durch Bevollmächtigung vertretungsbefugt.

Auf den Konten des Fonds in Ausübung des Vieraugenprinzips sind weiters Herr Mag. Matthias Lauber und Herr Wolfgang Stangl zeichnungsberechtigt.

#### **4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds**

Der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds ist eine juristische Person. Er unterscheidet sich von den Stiftungen dadurch, dass zur Erfüllung des Fondszwecks nicht nur die Früchte (= Zinsen aus der Veranlagung der Fondsmittel), sondern auch das Fondsvermögen selbst herangezogen werden kann (vgl. *Stolzlechner* Öffentliche Fonds, S. 16 ff). Grundsätzlich kann der Fonds seine Mittel zur Gänze für die Zweckerfüllung verbrauchen. Es müssen jedoch die Grenzen der allgemeinen Regeln über die juristischen Personen beachtet werden. Fonds unterliegen ebenfalls den Regeln des Insolvenzrechts und haben die erhöhte Konkursanmeldungspflicht für juristische Personen zu beachten (§ 67 KO). Folglich war im Rahmen der Prüfung der Entwicklung der Verpflichtungen aus bereits gegebenen Förderungszusagen besonderes Augenmerk zu schenken.

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds sowie der Motivenbericht zum Gesetz sieht keinen Anspruch des Fonds gegenüber dem Land vor, der das Land verpflichten würde, eingegangene Verbindlichkeiten abzudecken. Auch aus diesem Grund ist der Entwicklung der Verpflichtungen des Fonds besondere Beachtung zu schenken.

#### **4.4. Das Kuratorium für den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds**

Das Gesetz sieht vor, dass bestimmte Angelegenheiten des Fonds dem Kuratorium für den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds zur Beratung vorzulegen sind. Diese Angelegenheiten betreffen die Beratung

- der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen,
- bei der Aufnahme von Fremdmittel des Fonds,
- des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- des Berichtes an den Landtag.

Diese Angelegenheiten sind vor der Beschlussfassung durch die vertretungsbefugten, verwaltungs- und geschäftsführenden Organe dem Kuratorium zur Beratung vorzulegen.

Das Organisationsrecht des Kuratoriums ist sowohl durch das Gesetz als auch durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

Das Kuratorium zählt so viele Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind und je einen Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

## **4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien**

Der Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds hat die Aufgabe, zinsbegünstigte Darlehen, Zinszuschüsse und Beiträge zu vergeben. Zusätzlich übernimmt der Fonds Rückbürgschaften für Darlehen/Kredite, für welche die NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft m.b.H. haftet, sowie Bürgschaften für Beteiligungen, die über die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft m.b.H. abgewickelt werden. Die Vergabe der Förderungen wird durch Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung zu erlassen sind, geregelt. Förderungen, die das in den Richtlinien festgelegte Höchstausmaß überschreiten, bedürfen eines Beschlusses der NÖ Landesregierung.

Die Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission hinsichtlich zweier Gesichtspunkte begutachtet. Erstens zur Überprüfung wettbewerbsbeeinträchtigender Beihilfenverbote (Art 87 Abs. 3 EGV vormals Art 92 Abs. 3 EGV) und zweitens hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit für bestimmte Förderungsprogramme, die gemeinsam im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft durchgeführt werden (Art 161 EGV idF des Vertrages von Amsterdam, kundgemacht im BGBl. III vom 30.04.1999/86/1999). Änderungen, die von der Kommission angeregt worden waren, wurden entsprechend berücksichtigt.

Mit 1.1.2000 begann eine neue Programmperiode, bei der sich im Vergleich zur vergangenen Periode 1995-1999 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. Nr. L 161,<sup>o</sup>1) folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- 1) Reduktion der Programme mit der Wirkung, dass Ziel 2 und Ziel 5b zu einem einzigen Programm zusammengefasst wurden. Ebenso sind Gemeinschaftsinitiativen wie Resider, Retex und KMU weggefallen.
- 2) In der Abwicklung wird für jede Maßnahme eine maßnahmenverantwortliche Förderstelle definiert, die Hauptansprechpartner für die Projekte sowohl in der Antragsstellung als auch in der Auszahlung sind. Der Fonds ist maßnahmenverantwortliche Förderstelle im Bereich Betriebsansiedlung und Neugründung sowie für vorwettbewerbliche Entwicklung (Innovation).

- 3) Aufwertung der Befugnisse des sogenannten "Begleitausschusses"
- 4) Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt nicht wie bisher durch die Förderstellen, sondern durch eine eigene Zahlstelle, die beim ERP-Fonds angesiedelt ist.

Der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds wird vor allem im Rahmen des Ziel-2-Neu-Programms tätig werden. Im Rahmen des Ziel-2-Programms wird die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen unterstützt. Der räumliche Wirkungsbereich des Programms (inklusive der Gebiete mit Übergangunterstützung) umfasst rund 64% aller Gemeinden Niederösterreichs sowie rund 52% der Landesbevölkerung (Entscheidung der Kommission vom 25.2.2000 Abl. 1999 Nr. 99,°1). Für die Realisierung der im Ziel-2-Programm vorgesehenen Maßnahmen stehen in der Programmperiode für das gesamte Landesgebiet EUR 177 Mio (ATS 2,44 Mrd) an EFRE-Mittel zur Verfügung.

#### **4.6. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds**

Vom Fonds wurden im Berichtszeitraum folgende Förderungsaktionen im Rahmen von Richtlinien abgewickelt:

- Gemeinsame Kreditaktionen für Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft
- Landesinvestitionsförderung
- Investitionsprämie im Wald- und Weinviertel
- Existenzgründungsaktion des Landes NÖ und der Wirtschaftskammer NÖ
- Landesregionalprämie im Rahmen der Bürges-Jungunternehmer und Jungunternehmerinnenförderung für Betriebsneugründungen, einschließlich Gründungsphasen
- Zinsenzuschussaktion – Innovationsförderung
- Innovation, Forschung & Entwicklung
- Nahversorgungsaktion
- Sonderaktion für Lebensmittelnahversorger-Zinsenzuschüsse

- Zinsenzuschussaktion
- Haftungen des Fonds für Bürgschaften der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft und Beteiligungen durch die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft
- NÖBEG Beteiligungsmodell
- NÖ Startfinanzierung
- Markterschließung
- Betriebsansiedlung, Neugründung, Strukturverbesserung
- Förderung von Kooperationen
- Innovationsprogramm – Unternehmensdynamik
- Pilotaktionen im Rahmen der innovativen Maßnahmen
- Innovationsassistent
- Pre-Seed Finanzierung

## **5. Rechnungswesen**

### **5.1. Vorbemerkung**

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds trifft keine Regelungen über den Umfang und die Gliederung des Rechnungswesens. Der Begriff des Rechnungsabschlusses in § 7 leg. cit. wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt und kann nur soweit ausgelegt werden, dass für den Rechnungsabschluss die vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) vom 19. Dezember 1980 Anwendung findet.

Die VVZO ist voranschlags- und gebarungorientiert. Sie trifft jedoch keine Anweisungen über die Aufstellung einer periodenbereinigten Vermögens- und Erfolgsübersicht. Die Tatsache, dass auf den Fonds die Normen des Insolvenzrechts Anwendung finden, bewirkt jedoch die zwingende Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss einer Vermögensübersicht. Von der Landesbuchhaltung wurde ein Rechnungsabschluss vorgelegt, der die Buchungsfälle auch nach doppischen Grundsätzen erfasste.

### **5.2. Unterlagen**

Als Unterlagen wurden uns von Seiten des Fonds zur Verfügung gestellt:

- der Rechnungsabschluss 2002
- der Schriftverkehr des Fonds
- die Belege und Förderungsakte
- die EDV-Auswertungen (Darlehenslisten, Zuschusslisten)
- die EDV-Auswertungen aus dem Verarbeitungsprogramm WIFFOS

## 6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002

### 6.1. Aktiva

	31.12.2002 EUR	31.12.2001 EUR
<b>I. Vermögen</b>		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	7.260.210,31	3.325.158,66
2. Forderungen aus Darlehen	78.048.618,53	77.092.026,28
3. Sonstige Forderungen		
a) Forderungen aus der EU Kofinanzierung	1.925.862,77	4.482.225,50
b) Rückforderungen aus Darlehensaktionen	9.743,37	35.690,72
c) Refinanzierungszinsen "NÖBEG Beteiligungsmodell"	579.403,10	14.624,81
d) Landesbeitrag 2002 - Restbetrag	1.737.137,20	195.425,89
e) Zinsabgrenzung	5.800,00	1.975,00
f) Übrige	35.330,25	0,00
	<u>4.293.276,69</u>	<u>4.729.941,92</u>
	<b>89.602.105,53</b>	<b>85.147.126,86</b>
<b>II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen</b>		
1. aus Zinsenzuschüssen	5.988.615,00	8.973.280,00
2. aus Zuschüssen "Regionale Innovationsprämie (RIP)"	545.046,26	545.046,26
3. aus Zinsenzuschüssen "NÖBEG Beteiligungsmodell"	2.160.077,00	2.719.828,00
4. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	3.750.507,00	6.567.257,00
	<u>12.444.245,26</u>	<u>18.805.411,26</u>
	<b>102.046.350,79</b>	<b>103.952.538,12</b>

## 6.2. Passiva

	31.12.2002 EUR	31.12.2001 EUR
<b>I. Stammvermögen</b>	<b>80.713.461,61</b>	<b>81.439.619,01</b>
<b>II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens</b>	<b>161.476,46</b>	<b>121.373,34</b>
<b>III. Verbindlichkeiten</b>		
1. aus Darlehen	852.434,85	1.191.032,11
2. aus Zinsenzuschüssen	5.988.615,00	8.973.280,00
3. Sonstige		
a) Prämien und sonstige Zuschüsse	3.750.507,00	6.567.257,00
b) Zinsenzuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	1.904.060,00	2.207.486,00
c) Darlehen Land Niederösterreich	4.487.100,00	0,00
d) Sonstige	1.596.298,33	294.829,16
	<u>11.737.965,33</u>	<u>9.069.572,16</u>
	<b>18.579.015,18</b>	<b>19.233.884,27</b>
<b>IV. Rückstellungen</b>		
1. Regionale Innovationsprämie (RIP)	545.046,26	545.046,26
2. Zinsenzuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	256.017,00	512.342,00
3. Sonstige	1.791.334,28	2.100.273,24
	<u>2.592.397,54</u>	<u>3.157.661,50</u>
	<b>102.046.350,79</b>	<b>103.952.538,12</b>
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>	<b>1.109.472,16</b>	<b>2.225.381,35</b>



## 7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2002

	2002 EUR	2001 EUR
1. Zinsenerträge	1.672.421,94	1.935.089,97
2. Auflösung von Rückstellungen	99.329,27	1.281.065,26
3. Erträge aus der EU-Kofinanzierung	474.289,68	4.308.163,57
4. Sonstige Erträge	758.224,53	136.921,25
5. Landesbeitrag	11.840.417,20	13.848.880,48
6. Erstattung NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	25.084,10	0,00
7. Abgang vom Stammvermögen 2002	726.157,40	4.091.406,34
	<b>15.595.924,12</b>	<b>25.601.526,87</b>
8. Zinsaufwand	21.684,64	29.798,62
9. Spesen des Geldverkehrs	15.659,25	16.178,62
10. Schadensfälle und Wertberichtigung	510.570,70	154.740,48
11. Öffentliche Abgaben	66.331,61	116.060,95
12. Verwaltungskosten NÖ Landes-Hypothekenbank	154.849,13	158.564,57
13. Fondsbeitrag an die Wirtschaftskammer NÖ für die Kosten des Innovationsreferates	773.708,17	193.866,96
14. Kostenbeitrag NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft	125.283,06	40.551,43
15. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen	6.476.669,94	8.277.242,95
16. Aufwand aus Prämien	566.988,76	1.744.439,28
17. Zuschüsse	6.786.843,62	14.870.083,01
18. Übrige	97.335,24	0,00
	<b>15.595.924,12</b>	<b>25.601.526,87</b>

## 8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002

### 8.1. Aktiva

#### I. Vermögen

##### 1. Guthaben bei Kreditinstituten

31. Dezember 2001: 7.260.210,31  
(3.325.158,66)

31.12.2002  
EUR

##### *Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG:*

1152 – 700101 (Förderungsaktionskonto)	333.692,20
1152 – 995659 (Förderungsaktionskonto)	854.245,60
1152 – 980317 (Konto ordinario)	52.723,40
1152 – 981577 (Förderungsaktionskonto)	18.551,10
1152 – 993745 (Förderungsaktionskonto)	955,50
	<u>1.260.167,80</u>

##### *Raiffeisenlandesbank Niederösterreich – Wien AG:*

880-00.098.756 (Festgeld)	6.000.000,00
98.756 (Verrechnung Festgeld)	38,49
	<u>6.000.038,49</u>

##### *Bank Austria - Creditanstalt AG:*

0936-42528/00 (Verrechnung Festgeld)	4,02
	<u>4,02</u>
	<u><u>7.260.210,31</u></u>

Alle Bankguthaben wurden uns anhand von gleichlautenden Kontoauszügen bzw. Kontoabschlüssen der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG, der Österreichischen Volksbanken AG, der Raiffeisen Landesbank Niederösterreich-Wien sowie der Bank Austria - Creditanstalt AG zum 31. Dezember 2002 nachgewiesen.

Die Bankkonten der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG wurden eingerichtet, um die reibungslose Abwicklung der Förderungsaktionen, getrennt nach Förderungstypen, zu gewährleisten.

Zinsenerträge und Bankspesen wurden in der Jahreserfolgsrechnung gesondert erfasst. Abgrenzungserfordernissen wurde voll entsprochen.

## 2. Forderungen aus Darlehen

31. Dezember 2001: 78.048.618,53  
(77.092.026,28)

31.12.2002  
EUR

Darlehen verschiedene Förderungsaktionen	77.983.642,02
Darlehen Markterschließung	64.976,51
	<u>78.048.618,53</u>

Die Förderungsaktion "Markterschließung" wurde im Jahre 1998 erstmals vergeben.

Auf dem Konto "Darlehen verschiedene Förderungsaktionen" wurden nach den alten Richtlinien die Wirtschaftshilfeaktion, die gemeinsame Kreditaktion und die Notstandsdarlehen erfasst. Die Wirtschaftshilfeaktion wurde mit den neu erfassten Richtlinien durch die Förderungsaktion "Darlehen nach der Betriebsgröße" ersetzt. Ab 1993 werden die Darlehen unter dem Begriff "Landesinvestitionsförderung" vergeben.

## 3. Sonstige Forderungen

31. Dezember 2001: 4.293.276,69  
(4.729.941,92)

31.12.2002  
EUR

Forderungen aus der EU-Kofinanzierung	1.925.862,77
Rückforderungen aus Darlehensaktionen	9.743,37
Refinanzierungszinsen NÖBEG Beteiligungsmodell	579.403,10
Landesbeitrag 2002 - Restbetrag	1.737.137,20
Zinsabgrenzung	5.800,00
Übrige	35.330,25
	<u>4.293.276,69</u>

Die Forderung aus der EU-Kofinanzierung (Programmplanungsperiode bis 2000) betrifft den Anspruch gegenüber der RU 2 für das Ziel-5b-Gebiet, Ziel-2-Gebiet sowie die Förderaktionen RETEX, KMU und INTERREG.

Die Rückforderungsansprüche resultieren aus zu hoch ausbezahlten Zinszuschüssen bzw. sonstigen Zuschüssen aus verschiedenen Aktionen.

Die Forderung an die NÖBEG betrifft eine Gutschrift an Refinanzierungszinsen für das Jahr 2002.

## **II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen**

	<b>12.444.245,26</b>
31. Dezember 2001:	<b>(18.805.411,26)</b>

Die Wertberichtigung zum Stammvermögen zeigt die Summe aller zukünftigen Verpflichtungen, die auf Grund von Förderungszusagen in den Jahren nach 2002 auszuführen sind. Die Wertberichtigung zum Stammvermögen ist ein Posten eigener Art, der ausdrückt, wieviel aus dem Stammvermögen des Fonds für zukünftige Verpflichtungen vorzusorgen ist.

### **1. aus Zinszuschüssen**

	31.12.2002 EUR
Investitionshöhe	2.047.899,00
Sonderaktion	1.351.362,00
Nahversorgungsaktion	891.059,00
Betriebsgröße	663.482,00
Innovation	517.790,00
Lebensmittelnahversorgung	285.985,00
Pro Industrie	231.038,00
	<b>5.988.615,00</b>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Beträge betreffen Ausgleichsposten zu den unter den Passiva erfassten Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen, die in den folgenden Jahren fällig werden. Die Entwicklung zeigt dasselbe Bild wie die Entwicklung der entsprechenden Passivposten. Dieser Posten ist deshalb als Wertberichtigung zum Stammvermögen auszuweisen, da der Fonds keinen gesetzlichen Anspruch auf Deckung des Abganges gegen das Land Niederösterreich hat.

<b>2. aus Zuschüssen "Regionale Innovationsprämie (RIP)"</b>	31.12.2002 EUR
	<hr/>
Verpflichtungen	545.046,26
	<hr/> <hr/>

<b>3. aus Zinsenzuschüssen" NÖBEG Beteiligungsmodell"</b>	31.12.2002 EUR
	<hr/>
Eingegangene Verpflichtungen "NÖBEG Beteiligungsmodell" – Verbindlichkeit	1.904.060,00
Voraussichtliche Verpflichtungen "NÖBEG Beteiligungsmodell" – Rückstellung	256.017,00
	<hr/> <hr/>
	2.160.077,00

Bei den voraussichtlichen Verpflichtungen sind seitens der Förderungswerber noch nicht alle Bedingungen erfüllt.

<b>4. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen</b>	31.12.2002 EUR
	<hr/>
Betriebsansiedlung, Neugründung und Strukturverbesserung	2.317.924,00
Innovation	1.048.925,00
Pro Industrie	218.018,00
Markterschließung	54.547,00
BÜRGES Gewerbestrukturanschlussförderung	36.700,00
Kooperationen	31.548,00
BÜRGES Jungunternehmerförderung	28.821,00
BÜRGES Dynamik	10.257,00
Gründersparen	3.767,00
	<hr/> <hr/>
	3.750.507,00

## 8.2. Passiva

### I. Stammvermögen

31. Dezember 2001: 80.713.461,61  
(81.439.619,01)

### Entwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2002	81.439.619,01
Abgang vom Stammvermögen 2002	<u>-726.157,40</u>
Stand 31.12.2002	<u><u>80.713.461,61</u></u>

Unter Berücksichtigung der verbindlichen Zusagen für verschiedene Förderungsaktionen, die im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2002 unter dem Posten Wertberichtigung zum Stammvermögen in Höhe von EUR 12.444.245,26 ausgewiesen werden, die eine in Zukunft anfallende Kürzung des Stammvermögens bedeuten, deren Höhe jedoch bereits zum Abschlussstichtag feststeht, stellt sich das Stammvermögen wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Stammvermögen (brutto) zum 31.12.2002	80.713.461,61
abzüglich gebundene Vermögensbestandteile	<u>-12.444.245,26</u>
Stammvermögen (netto) zum 31.12.2002	<u><u>68.269.216,35</u></u>

Das sich auf diese Weise ergebende Nettostammvermögen in Höhe von EUR 68.269.216,35 stellt jene Größe dar, die für Förderungsaktionen in den Folgejahren, nach Maßgabe des zeitlichen Eingangs gewährter Darlehen, zur freien Verfügung steht.

<b>II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens</b>		<b>161.476,46</b>
	31. Dezember 2001:	<b>(121.373,34)</b>
		31.12.2002
		EUR
Stand 1.1.2002		121.373,34
Veränderung 2002		40.103,12
Stand 31.12.2002		<u>161.476,46</u>

In diesem Posten wird die Einzelwertberichtigung zu Darlehensforderungen ausgewiesen.

### III. Verbindlichkeiten

<b>1. Verbindlichkeiten aus Darlehen</b>		<b>852.434,85</b>
	31. Dezember 2001:	<b>(1.191.032,11)</b>
Darlehen aus "Gemeinsamer Kreditaktion"		31.12.2002
		EUR
Wirtschaftskammer NÖ		565.103,97
Bundesanteil		287.330,88
		<u>852.434,85</u>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Darlehen betreffen die für die "Gemeinsame Kreditaktion" bereitgestellten Mitteln des Bundes und der Wirtschaftskammer NÖ.

Während der Bund dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds jährlich neue Darlehenstranchen in ungefährer Höhe der Vorjahresrückführungen zuweist, wurde im Geschäftsjahr 1996 begonnen, auf das gewährte Darlehen der Wirtschaftskammer NÖ bescheidene Tilgungsraten zu leisten.

Ab dem Jahr 2000 wird die gemeinsame Kreditaktion seitens des Bundes bzw. der Wirtschaftskammer Niederösterreich nicht mehr fortgeführt. Die Rückzahlung wird in fünf Jahresraten ab dem Jahr 2001 erfolgen.

<b>2. Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen</b>	<b>5.988.615,00</b>
31. Dezember 2001:	<b>(8.973.280,00)</b>

<b>Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen</b>	31.12.2002
	<u>EUR</u>
Investitionshöhe	2.047.899,00
Sonderaktion	1.351.362,00
Nahversorgungsaktion	891.059,00
Betriebsgröße	663.482,00
Innovation	517.790,00
Lebensmittelnahversorgung	285.985,00
Pro Industrie	231.038,00
	<u>5.988.615,00</u>

Die Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Verpflichtung, die der Fonds aus bereits gegebenen Förderungszusagen für die Zukunft eingegangen ist. Die Förderungswerber haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Einhaltung der Zusage.

<b>3. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>11.737.965,33</b>
31. Dezember 2001:	<b>(9.069.572,16)</b>

<b>Prämien und sonstige Zuschüsse</b>	31.12.2002
	<u>EUR</u>
Betriebsansiedlung, Neugründung und Strukturverbesserung	2.317.924,00
Innovation	1.048.925,00
Pro Industrie	218.018,00
Markterschließung	54.547,00
BÜRGES Gewerbestrukturanschlussförderung	36.700,00
Kooperationen	31.548,00
BÜRGES Jungunternehmerförderung	28.821,00
BÜRGES Dynamik	10.257,00
Gründersparen	3.767,00
	<u>3.750.507,00</u>



<b>Zinsenzuschüsse NÖBEG Beteiligungsmodell</b>	31.12.2002 EUR
	<hr/>
Verpflichtungen	<b>1.904.060,00</b>
<b>Darlehen Land Niederösterreich</b>	31.12.2002 EUR
	<hr/>
Investitionsdarlehen	<b>4.487.100,00</b>
<b>Sonstige</b>	31.12.2002 EUR
	<hr/>
Rückstände	1.431.791,51
Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung	84.827,29
Spesenabgrenzung NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG	40.136,84
Verrechnung Darlehensgebühr	38.092,69
Abgrenzung Kapitalertragsteuer	1.450,00
	<hr/>
	<b>1.596.298,33</b>
	<hr/>
	<b>11.737.965,33</b>

Die Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung (Programmplanungsperiode bis 2000) betrifft die Überzahlung des Anspruchs gegenüber der RU 2 für die Förderaktion RESIDER.

<b>IV. Rückstellungen</b>	<b>2.592.397,54</b>
31. Dezember 2001:	<b>(3.157.661,50)</b>
	<hr/>
	31.12.2002 EUR
	<hr/>
Regionale Innovationsprämie (RIP)	<b>545.046,26</b>
Zinsenzuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	<b>256.017,00</b>
<b>Sonstige</b>	
Rückstellung für schwebende Risiken	1.100.000,00
Landesbeitrag für das Innovationsreferat der Wirtschaftskammer NÖ	350.000,00
Rückhaftung für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft	295.374,61
Haftung für Beteiligung der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	34.010,89
Schwebende Risiken insolvente Unternehmen	9.768,59
Rechts- und Beratungskosten	2.180,19
	<hr/>
	<b>1.791.334,28</b>
	<hr/>
	<b>2.592.397,54</b>

Für schwebende Risiken besteht eine pauschale Rückstellung in Höhe von EUR 1.100.000,00.

Soweit die Zusagen 2002 rechtskräftig wurden und noch nicht zur Auszahlung gelangten, wurden sie auf Verbindlichkeiten aus Zinsenzuschüssen "NÖBEG Beteiligungsmodell" umbucht.

Die Rückstellung „Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft“ im Gesamtbetrag von EUR 295.374,61 beinhaltet 36 gefährdete Unternehmen.

<b>Eventualverbindlichkeiten</b>		<u>1.109.472,16</u>
	31. Dezember 2001:	(2.225.381,35)
		31.12.2002
		<u>EUR</u>
Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahme der NÖBEG		<u>1.109.472,16</u>

Der Ausweis der oben angeführten Posten erfolgt unter dem Posten Eventualverbindlichkeiten, da zum 31. Dezember 2002 kein Anlass für die Passivierung als Rückstellung oder Verbindlichkeit gegeben war.

## 9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2002

### 9.1. Erträge

#### 1. Zinsenerträge

2002: 1.672.421,94  
2001: (1.935.089,97)

2002  
EUR

Verzinsung Darlehen	1.409.070,52
Verzinsung Guthaben bei Kreditinstituten	263.351,42
	<u>1.672.421,94</u>

Die sonstigen Zinserträge wurden durch kurzfristige Veranlagungen von Liquiditätsüberschüssen erzielt.

#### 2. Auflösung von Rückstellungen

2002: 99.329,27  
2001: (1.281.065,26)

2002  
EUR

Haftungsbeteiligung der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	<u>99.329,27</u>
------------------------------------------------------------	------------------

#### 3. Erträge aus der EU-Kofinanzierung

2002: 474.289,68  
2001: (4.308.163,57)

**4. Sonstige Erträge**

2001: 758.224,53  
(136.921,25)

2002  
EUR

Rückersätze und Rückflüsse  
Übrige

749.186,32  
9.038,21  
758.224,53

In dem Posten Rückersätze werden jene Beträge ausgewiesen, die durch Änderungen in den Voraussetzungen eines Förderungsvertrages fällig wurden.

**5. Landesbeitrag**

2001: 11.840.417,20  
(13.848.880,48)

Der ausgewiesene Betrag betrifft zur Gänze den vom Land NÖ erhaltenen Betrag. (siehe S. 22 Darlehen Land Niederösterreich)

**6. Erstattung NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft**

2001: 25.084,10  
(0,00)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag resultiert aus der vertraglichen Verpflichtung der Erstattung eines Kostenbeitrages zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten an die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft, welcher zum Teil rückerstattet wurde.

**7. Abgang vom Stammvermögen 2002**

2001: 726.157,40  
(4.091.406,34)

Der Abgang vom Stammvermögen entspricht dem Verlust des Fonds auf Basis eines doppelten Buchführungssystems.

## 9.2. Aufwendungen

<b>8. Zinsaufwand</b>		<b>21.684,64</b>
	2001:	<b>(29.798,62)</b>
		2002
Zinsaufwand "Gemeinsame Kreditaktion"		EUR
Bundesarlehen		6.615,20
Wirtschaftskammer NÖ		15.069,44
		<u>21.684,64</u>
<b>9. Spesen des Geldverkehrs</b>		<b>15.659,25</b>
	2001:	<b>(16.178,62)</b>
<b>10. Schadensfälle und Wertberichtigungen</b>		<b>510.570,70</b>
	2001:	<b>(154.740,48)</b>
		2002
		EUR
Zuführung Wertberichtigungen Vermögen		40.103,12
Zuführung Rückstellung für Rückhaftungen für Bürgschaftsübernahmen der NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft		470.467,58
		<u>510.570,70</u>
<b>11. Öffentliche Abgaben</b>		<b>66.331,61</b>
	2001:	<b>(116.060,95)</b>

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag betrifft die Kapitalertragsteuer.

<b>12. Verwaltungskosten NÖ Landesbank-Hypothekenbank</b>	<b>154.849,13</b>
2001:	<b>(158.564,57)</b>

Der ausgewiesene Posten erwächst im Rahmen der Verwaltung der Darlehen sowie im Rahmen der Berechnung, Verwaltung, Anweisung und Evidenzhaltung der Zuschüsse durch die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG.

<b>13. Fondsbeitrag an die Wirtschaftskammer NÖ für die Kosten des Innovationsreferates</b>	<b>773.708,17</b>
2001:	<b>(193.866,96)</b>

<b>14. Kostenbeitrag NÖ Kreditbürgschaftsgesellschaft</b>	<b>125.283,06</b>
2001:	<b>(40.551,43)</b>

<b>15. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen</b>	<b>6.476.669,94</b>
2001:	<b>(8.277.242,95)</b>

	2002 EUR
Investitionshöhe	2.149.431,89
Sonderaktion	1.159.670,63
Betriebsgröße	724.196,33
Innovation	602.414,90
Existenzgründung	596.717,78
Pro Industrie	493.162,99
NÖBEG Beteiligungsmodell	445.596,90
Lebensmittelnahversorgung	305.478,52
	<u>6.476.669,94</u>

<b>16. Aufwand aus Prämien</b>	<b>566.988,76</b>
2001:	<b>(1.744.439,28)</b>
Zusammensetzung:	2002 EUR
Bürges Dynamik	499.352,65
Bürges Jungunternehmerförderung	66.753,14
Bürges Kleingewerbekreditaktion	882,97
	<u>566.988,76</u>
<b>17. Zuschüsse</b>	<b>6.786.843,62</b>
2001:	<b>(14.870.083,01)</b>
	2002 EUR
Landesbetriebsansiedelung	2.420.666,09
Innovation	2.256.183,65
Einzelsubventionen	814.206,32
Lebensmittelnahversorgung, Nahversorgung	759.076,60
Pro Industrie	282.257,91
nach Investitionshöhe	83.441,97
Arbeitsplatzprämie	74.120,19
Kooperationen	46.959,00
Markterschließung	31.720,03
Gründungssparen	10.878,92
Qualitätssicherung	7.332,94
	<u>6.786.843,62</u>
<b>18. Übrige</b>	<b>97.335,24</b>
2001:	<b>(0,00)</b>
	2002 EUR
Vergütung an den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds (Eurotopstar)	<u>97.335,24</u>



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002.

## 1 Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung, und der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen, zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenerrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufüblichen Formularen abgegeben werden.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten. Eine Haftung des Berufsberechtigten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.



(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

**(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG), BGBl I Nr. 58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.**

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die anzuwendende Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Auf Punkt 6 Abs 1 letzter Satz wird verwiesen.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber

ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß

§ 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut

§ 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen

Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die

er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

(5) Der Berufsberechtigte bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Handelsrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren.

## 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

## 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

## 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom

- Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
  - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
  - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) In jedem Falle der Kündigung ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist bekanntzugeben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### **III. TEIL**

#### **24. Geltungsbereich**

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### **25. Umfang und Ausführung des Auftrages**

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### **26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### **27. Kündigung**

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### **28. Honorar und Honoraranspruch**

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

#### **29. Sonstiges**

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.